

Verordnung
des Regierungspräsidiums Chemnitz
zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Callenberg Nord II“

Vom 7. Oktober 1994

Aufgrund von § 16 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinden Chursbachtal, Ortsteil Langenchursdorf, und Callenberg im Landkreis Chemnitzer Land wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Callenberg Nord II“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 22,5 ha.
(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt den gesamten früheren Tagebau der Nickelerzgrube. Die Grenze wird im Norden und Osten durch die Innenkante der landwirtschaftlichen Plattenstraße und im Westen durch die Innenkante der alten Uhlsdorfer Straße ge-

bildet und läuft im Süden am Fuß der Abraumhalden entlang, wobei sie über die Erzbahntrasse hinaus bis zur Plattenstraße verlängert wird.

Das Naturschutzgebiet umfaßt auf dem Gebiet der Gemeinde Chursbachtal, Ortsteil Langenchursdorf, die Flurstücke Nummer 1349 (teilweise), 1339 (teilweise), 1355 (teilweise), 1377 (teilweise), 1390 (teilweise), 1404f (teilweise), 1405, 1405a (teilweise), 1405b (teilweise), 1405c, 1406, 1409 (teilweise), 1414/1 (teilweise), 1419, 1419a, 1420, 1420b, 1429/1 (teilweise); in der Gemeinde Callenberg, Gemarkung Callenberg, die Flurstücke Nummer 545a (teilweise), 546 (teilweise) und 547 (teilweise).

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 7. Oktober 1994 im Maßstab 1 : 25 000 und in vier Flurkarten des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 7. Oktober 1994 (zwei im Maßstab 1 : 2 000 und zwei im Maßstab 1 : 2 730) rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Chemnitz in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, Zimmer 346,

auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. (5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Chemnitz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung eines Mosaiks kleinräumig wechselnder Sekundärbiotope, wie Abbruchkanten, Felshänge, Block- und Schotterflächen sowie wassergefüllte Restlöcher mit ihren unterschiedlichen Lebensgemeinschaften, wie dem Rohrkolbenröhricht oder den Beifuß-Rainfarn-Ruderalfluren, als Voraussetzung für das Vorkommen bestimmter Tier- und Pflanzenarten, wie der Ringelnatter, der Erdkröte oder der Wiesenglockenblume;
2. insbesondere der Schutz der im Gebiet brütenden und rastenden Vogelarten, wie zum Beispiel Rebhuhn, Neuntöter und Feldlerche, vor Störungen, die den Bruterfolg oder die notwendige Nahrungsaufnahme beeinträchtigen können;
3. die Dokumentation der natürlichen und gesteuerten Sukzession einer Abgrabungsfläche in ihrer Abfolge.

§ 4

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten
1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 4. den Wasserhaushalt, insbesondere den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder sonstwie zu beeinträchtigen;
 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen;
 6. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder wegzuworfen;
 7. Feuer zu machen, zu zelten, zu lagern, zu lärmern, zu baden, zu angeln oder Hunde frei laufen zu lassen;
 8. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder Markierungszeichen aufzustellen, anzubringen bzw. auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
 9. mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Straßen zu fahren oder diese dort abzustellen;
 10. das Betreten, Radfahren oder Reiten außerhalb der öffentlichen Straßen oder der von der Naturschutzbehörde markierten Wege;
 11. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen oder zu düngen;
 12. Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen, zu vernichten oder Pflanzen einzubringen;

13. Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu beunruhigen, anzulocken, zu verletzen, zu töten, auszusetzen oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
14. Flug- oder Bootsmodelle zu betreiben;
15. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen oder Erstaufforstungen vorzunehmen.

§ 5

Ausnahmen

§ 4 gilt nicht

1. für die umweltgerechte Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, wobei § 4 Abs. 2 Nr. 11 dieser Verordnung weiter gilt;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß gemäß § 37 Abs. 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67) die Anlage jagdlicher Einrichtungen der Genehmigung durch die höhere Naturschutzbehörde bedarf und gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsLJagdG die Jagd mit Schlagseisen verboten ist;
3. für Maßnahmen zur Erfüllung der fischereilichen Heerpflicht im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde;
4. für die von der höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Wegemarkierungen oder Sperranlagen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
6. Hoheitliche Betretungsrechte aufgrund öffentlich-rechtlicher Gesetze bleiben unberührt.

§ 6

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 SächsNatSchG die höhere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 oder § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Sie tritt an die Stelle der unvollständig verkündeten Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 26. Juli 1994 (SächsABl. S. 1122).

Chemnitz, den 7. Oktober 1994

Regierungspräsidium Chemnitz
Altensleben
Regierungspräsident

Regierungspräsidium Chemnitz

Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Chemnitz

Vom 6. November 2001

Aufgrund von §§ 16 und 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430), wird verordnet:

§ 1

(1) Nach § 5 der in Absatz 2 aufgeführten Verordnungen des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung von Naturschutzgebieten wird jeweils folgender § 5 a eingefügt:

Die in §§ 4 und 5 festgelegten Verbote und Maßgaben gelten nicht für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, solange und soweit sich der Nutzungsberechtigte durch schriftliche Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zur Einhaltung der dort ausgesprochenen Vorgaben verpflichtet hat.

(2) Die Änderung gemäß Absatz 1 betrifft folgende Verordnungen:

1. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Am alten Floßgraben“ vom 25. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 1076)
2. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Großer Weidenteich“ vom 24. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 976)
3. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Callenberg Nord II“ vom 7. Oktober 1994 (SächsABL. S. 1356)
4. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Aschbachtal“ vom 22. Februar 1995 (SächsABL. S. 321).

§ 2

(1) Nach § 6 der in Absatz 2 aufgeführten Verordnungen des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung von Naturschutzgebieten wird jeweils folgender § 6 a eingefügt:

Die in §§ 4, 5 und 6 festgelegten Verbote, Gebote und Maßgaben gelten nicht für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, solange und soweit sich der Nutzungsberechtigte durch schriftliche Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zur Einhaltung der dort ausgesprochenen Vorgaben verpflichtet hat.

(2) Die Änderung gemäß Absatz 1 betrifft folgende Verordnungen:

1. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Steinwiesen“ vom 26. April 1995 (SächsABL. S. 648)
2. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wettertannenwiese“ vom 24. Mai 1995 (SächsABL. S. 739)
3. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sohrwiesen“ vom 2. Juni 1995 (SächsABL. S. 755)
4. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Rauschenbachtal“ vom 1. September 1995 (SächsABL. S. 1111)
5. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Fuchspöhl“ vom 28. September 1995 (SächsABL. S. 1213)
6. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „An der Ullitz“ vom 12. Oktober 1995 (SächsABL. S. 1268)

7. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Himmelreich“ vom 11. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 34)
8. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hasenreuth“ vom 12. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 73)
9. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Jahnsgrüner Hochmoor“ vom 12. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 158)
10. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pfarrwiese“ vom 15. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 70)
11. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sachsenwiese“ vom 15. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 101)
12. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Feilebach“ vom 20. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 77)
13. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pausaer Weide“ vom 8. März 1996 (SächsABl. S. 371)
14. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Dreiländereck“ vom 25. April 1996 (SächsABl. S. 527), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1999 (SächsABl. S. 598)
15. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sandgrubenteich“ vom 21. Mai 1996 (SächsABl. S. 566)
16. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Steinich“ vom 30. August 1996 (SächsABl. S. 932)
17. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Höhleiteich“ vom 6. September 1996 (SächsABl. S. 954)
18. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Zwiebrandwiesen“ vom 16. September 1996 (SächsABl. S. 969)
19. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sandberg Wiederau und Klinkholz“ vom 22. Oktober 1996 (SächsABl. S. 1041)
20. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Fichtelberg-Südhang“ vom 22. Januar 1997 (SächsABl. S. 213)
21. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hirschberg“ vom 27. März 1997 (SächsABl. S. 447)
22. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sandgrube Penna“ vom 23. April 1997 (SächsABl. S. 518)
23. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Muldenwiesen“ vom 13. Juni 1997 (SächsABl. S. 709)
24. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Schafteich“ vom 25. Juni 1997 (SächsABl. S. 739)
25. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kuttenbach“ vom 18. November 1997 (SächsABl. S. 1218)
26. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Großhartmannsdorfer Großteich“ vom 25. November 1997 (SächsABl. S. 1241)
27. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Lohenbachtal“ vom 18. August 1998 (SächsABl. S. 672)
28. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Am Rümpfwald“ vom 11. Juni 1999 (SächsABl. S. 571)

29. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Um den Eibsee“ vom 12. Januar 2000 (SächsABl. S. 126).

§ 3

(1) Nach § 7 der in Absatz 2 aufgeführten Verordnungen des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung von Naturschutzgebieten wird jeweils folgender § 7 a eingefügt:

Die in §§ 4, 5, 6 und 7 festgelegten Verbote, Gebote und Maßgaben gelten nicht für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, solange und soweit sich der Nutzungsberechtigte durch schriftliche Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zur Einhaltung der dort ausgesprochenen Vorgaben verpflichtet hat.

(2) Die Änderung gemäß Absatz 1 betrifft folgende Verordnungen:

1. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Syrau-Kauschwitzer Heide“ vom 16. Juli 1999 (SächsABl. S. 665)
2. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hartensteiner Wald“ vom 19. April 2001 (SächsABl. S. 597).

§ 4

(1) Nach Nummer 7.3 der Anlage 1 mit der Bezeichnung „Grundsätze zur Behandlung der Naturschutzgebiete des Bezirkes Karl-Marx-Stadt“ zum Beschluss des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt 0041 vom 12. Februar 1987, Endredaktion 16. Februar 1987, über Maßnahmen zur Behandlung und Erweiterung der Naturschutzgebiete und zur Durchsetzung der Artenschutzbestimmungen im Bezirk Karl-Marx-Stadt wird folgende Nummer 8 eingefügt:

Die in Nummer 1.4, 3.3, 4.2. bis 4.4. sowie 5.2 bis 5.5 festgelegten Verbote, Gebote und Maßgaben gelten nicht für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, solange und soweit sich der Nutzungsberechtigte durch schriftliche Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zur Einhaltung der dort ausgesprochenen Vorgaben verpflichtet hat.

(2) Die Änderung gemäß Absatz 1 hat Auswirkungen auf nach § 64 Abs. 1 SächsNatSchG übergeleitete Naturschutzgebiete, welche auf Grund folgender Schutzvorschriften festgesetzt worden sind:

1. Anordnung Nummer 1 des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom 30. März 1961 (GBl. DDR II Nr. 27 – Ausgabetag: 4. Mai 1961)
2. Anordnung Nummer 3 über die Naturschutzgebiete vom 11. September des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR (GBl. DDR II Nr. 95 – Ausgabetag: 19. Oktober 1967)
3. Beschluss des Bezirkstages Karl-Marx-Stadt Nummer 17/87 vom 30. März 1987 zur Festsetzung von Naturschutzgebieten
4. Verordnung der sächsischen Landesregierung vom 8. August 1938 zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Triebtal“ (SächsVBl. S. 282)
5. Verordnung der sächsischen Landesregierung vom 2. Januar 1939 zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Vogel-freistätte Burgteich“ (SächsVBl. S. 13).

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Chemnitz, den 6. November 2001

Regierungspräsidium Chemnitz
Noltze
Regierungspräsident

Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Callenberg Nord II“ Vom 5. April 2007

Aufgrund von §§ 16 und 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Callenberg Nord II“ vom 7. Oktober 1994 (SächsABl. S. 1356), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2001 (SächsABl. S. 1132), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „Gemeinden Chursbachtal, Ortsteil Langenchursdorf, und“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Das Naturschutzgebiet umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Langenchursdorf den überwiegenden Teil des Flurstücks 1536.“
3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt auf sonstige Weise zu verändern;“
 - b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einzubringen, anzuwenden oder zu lagern;“
 - c) In Nummer 8 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Nummer 11 wird gestrichen.
 - e) Die bisherigen Nummern 12 bis 15 werden zu den Nummern 11 bis 14.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wie folgt gefasst:
„§ 5 Zulässige Handlungen“.
 - b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. für die ordnungsgemäße Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen. Maßnahmen zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden sind der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer ausreichend detaillierten Beschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage geeigneter betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen. Stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese. Äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige, gelten die Maßnahmen als unbeanstandet. Die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen, welche diese Maßnahmen betreffen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde. Die Verbote nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 14 bleiben unberührt;“
 - c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. für Betretungsrechte aufgrund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften.“
5. § 5a wird aufgehoben.
6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet ohne Befreiung im Sinne von § 53 SächsNatSchG vorsätzlich oder fahrlässig,

 1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Bodenbestandteile abbaut oder die Bodengestalt auf sonstige Weise verändert;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 den Wasserhaushalt, insbesondere den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändert oder sonst irgendwie beeinträchtigt;
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Leitungen errichtet oder verlegt;
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einbringt, anwendet oder lagert;
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Feuer macht, zeltet, lagert, lärmt, badet, angelt oder Hunde frei laufen lässt;
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder Markierungszeichen aufstellt, anbringt oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte zeichnet;
 9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Straßen fährt oder diese dort abstellt;
 10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Flächen außerhalb öffentlicher Straßen oder der von der Naturschutzbehörde markierten Wege betritt, dort reitet oder Rad fährt;
 11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt, vernichtet oder Pflanzen einbringt;
 12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Tieren nachstellt, sie fängt, beunruhigt, anlockt, verletzt, tötet, aussetzt oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten oder Gelege der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört;
 13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Flug- oder Bootsmodelle betreibt;
 14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt oder Erstaufforstungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage, mit der eine nach § 53 SächsNatSchG erteilte Befreiung versehen worden ist, zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt schließlich, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig die in § 5 Nr. 1 beschriebenen Maßnahmen ohne oder ohne rechtzeitige Anzeige bei der Naturschutzbehörde oder abweichend von der Anzeige durchführt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Chemnitz, den 5. April 2007

Regierungspräsidium Chemnitz

Noltze

Regierungspräsident